



Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/0310/2008 Status: öffentlich Datum: 13.05.2008	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	II	
<u>Fachdienst:</u>	60 - Bauverwaltung, Gebäudewirtschaft und Vermessung	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Rausch, Jürgen (FBL 6)	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Solarsatzung

Der aktualisierte Solarsatzungsentwurf wird zur Kenntnis genommen und für die Juni-Sitzung 2008 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

In Ihrer Sitzung am 14.12.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat einen Satzungsentwurf zur solaren Baupflicht in Marburg im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zur Diskussion stellen will. Der Entwurf wurde am 30.01.2008 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsvertretern, Vertretern von Wohnungsbaugesellschaften, der Architekten- und Ingenieurkammer, Beiratsvertretern sowie Vertretern der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer zur Diskussion gestellt. Bei dieser Veranstaltung wurden die Beteiligten gebeten, bis zum 20. Februar 2008 schriftlich Stellung zu dem Satzungsentwurf zu nehmen. Aufgrund der bundesweiten Beachtung der Marburger Initiative hat es sehr viele Reaktionen sowohl aus der direkt betroffenen Marburger Öffentlichkeit als auch von fachlich Interessierten aus Deutschland und sogar aus dem Ausland gegeben. Neben den überwiegend zustimmenden Rückmeldungen gab es auch grundsätzlich Kritik und kritische Anregungen, die sowohl in Form von schriftlichen Stellungnahmen als auch bei öffentlichen Diskussionsveranstaltungen und Gesprächsterminen übermittelt worden sind. Die Auseinandersetzung mit diesen Anregungen hat zu einer Weiterentwicklung des Satzungsentwurfes geführt. Im Wesentlichen sind dabei folgende Punkte berücksichtigt worden:

- Die mit der Satzung verbundenen Zielsetzungen und die Gründe für deren Vorgaben sind zum besseren Verständnis in **§ 1 Abs. 2** konkreter ausformuliert und erweitert worden.
- Die Anwendung der Satzung wurde in **§ 2 Geltungsbereich** für bestimmte Gebäude ausgenommen, bei denen energetische Vorgaben nicht sinnvoll sind.

- In den **§§ 4 und 5** wurde in einen zusätzlichen Absatz aufgenommen, dass die Verpflichtung entfällt, wenn bereits eine solarthermische Anlage besteht. Außerdem wurde die mit dem Austausch eines Heizkessels verbundene Verpflichtung dadurch abgemildert, dass die Satzungsanforderungen bei einem kurzfristigen Defekt erst 24 Monate nach Austausch der Heizungsanlage greifen.
- Insbesondere in Innenstadtbereichen kann es sinnvoll sein, dass Quartierslösungen für Nahwärmeinseln praktiziert werden. Daher wurde ein **§ 6 Versorgung mehrerer Gebäude** in den Satzungsentwurf aufgenommen.
- In **§ 7 Abs. 2** wurden die Anforderungen für eine Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial präzisiert.
- Bei den Ersatzmaßnahmen in **§ 9** wurden nunmehr die Photovoltaikanlagen als gleichberechtigte Ersatzmaßnahme neben die anderen technischen Lösungen gestellt. Außerdem ist in die Voraussetzungen für die Durchführung einer Ersatzmaßnahme aufgenommen worden, dass auch aus städtebaulichen oder denkmalschutzfachlichen Gründen oder anderen wichtigen Gründen solarthermische Anlagen nicht zum Einsatz kommen können. Ein Absatz 2 wurde ergänzt, in den der insbesondere für gewerbliche Gebäude wichtige Passus aufgenommen worden ist, dass ein wichtiger Grund für die Durchführung einer Ersatzmaßnahme darin bestehen kann, dass die solarthermische Anlage Wärme erzeugen würde, die in der Liegenschaft nicht wirtschaftlich nutzbar wäre.
- Insbesondere zur Berücksichtigung sozialer Härtefälle wurde ein **§ 10 Befreiungen** in den Satzungsentwurf aufgenommen. Die Möglichkeit einer Befreiung von der solaren Baupflicht soll auch für Bauherren eingeräumt werden, die einen umfangreichen Gebäudebestand in der Weise betreiben, dass durch gezielte Aktivitäten Klimaschutz-Ziele verfolgt werden.
- Der Rahmen für die Verhängung einer Geldbuße wurde auf 1.000 € reduziert.
- In den **§ 12** wurde aufgenommen, dass die Satzung am 1. Oktober 2008 in Kraft treten soll. Voraussetzung ist dafür selbstverständlich, dass die Stadtverordnetenversammlung bis dahin den Entwurf als Satzung beschlossen hat.

Im Juni 2008 soll der Satzungsentwurf dann den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung mit einer ausführlichen Kommentierung und Stellungnahme zu der kritischen Bewertung des Regierungspräsidiums Gießen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlage
Satzungsentwurf vom 09.05.2008

Beteiligung an der Vorlage durch:

FB 6	FD			
B	B			

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme